

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Herrn
Jürgen Ullrich
Kriekauer Straße 38
04425 Taucha

Der Landrat

Datum: 4. Juni 2020
Dezernat: Soziales und Gesundheit
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010
E-Mail*: landrat@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Schloßstraße 27
04860 Torgau

Ihre Anfrage zum Angebot kostenlosen Mittagessens für sozial schwache Familien im Landkreis Nordsachsen

Sehr geehrter Herr Ullrich,

auf Ihre o.g. Anfrage vom 19.05.2020 möchte ich wie folgt antworten:

Im Rahmen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes können alle sozial schwachen Kinder kostenlos an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in Kita und Schule teilnehmen. Dies umfasst Kinder aus Familien mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundversicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Zeit der geschlossenen Schulen und Kitas aufgrund der Corona-Pandemie wurden für notbetreute sozial schwache Kinder die Kosten für das Mittagessen weiter in gewohnter Weise übernommen. Kinder, die zu Hause betreut wurden, hatten im Rahmen der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf die Übernahme der entsprechenden Kosten. Es fehlte hier an der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsversorgung, welche in den §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII als unabdingbare Voraussetzung für die Kostenübernahme verankert ist.

Erst mit Beschluss des Bundesrates vom 15.05.2020 und der Verabschiedung des Sozialschutzpaketes II wurde geregelt, dass die Kosten für die Mittagsversorgung im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.07.2020 für die betroffenen Familien, die ihre Kinder zu Hause betreu(t)en, auch unabhängig von der sonst geforderten Gemeinschaftlichkeit bei der Esseneinnahme übernommen werden. Ob das Essen beim Versorger abgeholt oder von diesem beliefert wird, ist dabei unbeachtlich. Das Gesetz wurde am 28.05.2020 im Bundesgesetzblatt 2020 Teil 1, Seite 1055 ff veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Verkündung, am 29.05.2020, in Kraft.

Seit dem 18.05.2020 können alle Grundschüler in Nordsachsen wieder regulär die Schule besuchen, so dass zumindest dieser Personenkreis von der Neuregelung nicht mehr betroffen ist. Hier kann die Esseneinnahme wie bisher auch in der Gemeinschaft erfolgen. Alle anderen Schüler lernen derzeit teilweise zu Hause und in der Schule. Sie könnten ggf. von der Neuregelung profitieren. Voraussetzung dafür ist allerdings ein entsprechendes Angebot des jeweiligen Caterers.

Bekannt ist, dass in der Zeit seit den Schulschließungen am 16.03.2020 bis zur teilweisen Wiedereröffnung am 04.05.2020 keiner der hier ansässigen Caterer aus Wirtschaftlichkeitsgründen einen Lieferservice an die Schüler angeboten hat.

Abschließend sei erwähnt, dass auch in den Zeiten regulärer Ferien die Mittagessenversorgung nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt, sondern selbst finanziert werden muss.

Im Landkreis Nordsachsen gibt es keine über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hinausgehenden Leistungen für die Mittagsversorgung sozialschwacher Familien. Die Regelungen der Bundesgesetzgebung machen zusätzliche landkreiseigene Bezuschussungen entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Emanuel